

G e s e ß ,

enthaltend eine Schulordnung für die
Landschaft des Kantons Zürich.

In getreuer Beherzigung der heiligen Pflicht einer christlichen Landes-Regierung, für den Unterricht der lieben Jugend in allen nützlichen und heilsamen Kenntnissen zu sorgen, und weil zur Ausbreitung wahrer Frömmigkeit und Tugend, und zur Beförderung des Wohlstands eines Volkes, so viel auf eine gute Erziehung und treuen Unterricht der Jugend, und auf gute Bestellung der Schulen ankommt, haben wir uns von dem verordneten Erziehungsrathe eine Schulordnung für die Schulen unsrer Landschaft vorlegen lassen, welche wir hiermit öffentlich bekräftigen und durch den Druck bekannt machen. Vermöge dieser unsrer Schulordnung werden die Pfarrer jedes Orts, als die eigentlichsten und nächsten Aufseher über ihre Schulen, aufgefordert, auch diesen wichtigen Theil ihres Berufs gewissenhaft zu erfüllen, und auf den Schulunterricht eine getreue Aufsicht zu haben, so wie die Schul-Inspektoren in brüderlicher Verbindung mit ihnen stehen, und zur Beförderung des Unterrichtes und der Bildung der lieben Jugend kräftig mitwirken sollen. Durch die Pfarrer werden alle Schulangelegenheiten, die

höbe.

höherer Verfügung bedürfen, an die Schul-Inspektoren, und durch diese an den Erziehungsrath gebracht. Solchermaassen soll die gesetzliche Schulordnung gehandhabet werden.

Unsere wohlerwogene Landesväterliche Verordnung über die Landschulen geht dahin:

§. 1.

Festsetzung der Schulen.

In jeder Kirchgemeinde des Kantons soll wenigstens Eine Schule seyn.

§. 2.

Errichtung der Schulen.

Jede öffentliche Schule, sey es in Haupt- oder Nebenortschaften soll von dem Erziehungsrath anerkannt, gutgeheissen, und bestätigt seyn.

Jede ohne Vorwissen und Bestätigung des Erziehungs Rathes errichtete Schule ist ungültig und soll aufgehoben seyn. Wenn aber eine Gemeinde die Errichtung einer neuen Schule verlangt, so kann sie ihren Wunsch und die Gründe dafür auf dem gesetzmässigen Weg an den Erziehungs Rath einberichten, welcher nach Befinden darüber verfügen wird. Alle neuerrichteten Schulen sind dieser unserer Schulordnung unterworfen.

§. 3.

Wahl der Schullehrer.

Weil alles daran gelegen ist, daß eben sowohl fromme und rechtschaffene, als geschickte Männer

zu Schulmeister ernählt werden, so soll folgende Verordnung festgesetzt seyn.

a.) Wenn ein Schuldienst ledig wird, so berichtet es sogleich der Pfarrer des Orts an den Schulinspektor, und dieser an den Erziehungs-rath. Derselbe giebt den Befehl, daß die erledigte Stelle in der betreffenden Gemeinde, von der Kanzel verkündet werde. Jedermann, der Lust dazu hat, meldet sich bey dem Pfarrer und dem Stillstand, und dann bey dem Schulinspektor. Mit denen, die sich gemeldet haben, wird eine Prüfung vorgenommen von dem Schulinspektor und dem Ortspfarrer in Beyseyn der zwey ersten Stillständer und zweyer Mitglieder der Schulgenossenschaft, deren Schule ledig ist; von diesem Examen wird nach der vorgeschriebenen Anweisung ein getreuer Bericht an den Erziehungs-rath eingegeben, welcher gewissenhaft wählt, und nicht minder auf Rechtschaffenheit und Frömmigkeit als auf Geschicklichkeit sieht.

b.) Wenn auf diese Bekanntmachung hin sich niemand meldet, oder keiner, der sich meldet, dazu tüchtig erfunden wird, so wird die Erledigung der Stelle durch das Wochenblatt weiter auskündiget, und sodann übrigens in Anmeldung, Prüfung und Wahl die obige Vorschrift beobachtet.

Verbindung mit andern Aemtern.

- c.) Bey erledigten Schuldiensten in den Hauptorten soll genau darüber gehalten werden, daß die Schul-, Vorsinger- und Sigriffen-Dienste mit einander verbunden bleiben, und wo sie es noch nicht sind, verbunden werden, es wäre dann, daß an einem Orte besondere Gründe dagegen obwalten würden, worüber der Erziehungsrath entscheidet.
- d.) Kein Schulmeister soll ein bürgerliches Amt bekleiden mögen, das ihm an seinem Schuldienste hinderlich seyn möchte.
- e.) Die Schulmeister und ihre gesetzlichen Gehülfen sind vom Militär- und Wachtdienste frey.

S. 4.

Schul - Zeit.

An allen Orten soll mit Martinstag die Winterschule anfangen, und wenigstens bis zum ersten April dauern; nur der Erziehungsrath kann Ausnahmen gestatten; — wo die Sommerschule täglich gehalten wird, ist dieß neuerdings bestätigt; wo die tägliche Sommerschule nicht einzurichten möglich ist, soll sie doch wenigstens zwey Tage wöchentlich gehalten werden. Der Erziehungsrath wird nach den eigenen Umständen eines jeden Ortes nöthigen Falls darüber bestimmen. Für Erndte- und Herbst-Zeit wird die Schule ganz eingestellt; der Pfarrer bestimmt, auf wie lange.

§. 5.

Tägliche - Schule.

In die tägliche Schule sollen die Kinder geschickt werden, so bald sie die erforderlichen Kräfte und Anlagen haben. Die Pfarrer sorgen dafür, daß kein Kind allzuspät zur Schule geschickt, aber auch, daß durch allzujunge Kinder nicht der Unterricht gestört werde. Wenn indessen ein Kind sechs Jahre alt ist, so soll es zur Schule geschickt werden, es wäre dann, daß der Pfarrer eine Ausnahme zu machen nöthig fände.

§. 6.

Repetier - Schule.

Für die Kinder, die der täglichen Schule entlassen werden, solle, bis sie zum heiligen Abendmahl unterrichtet sind, in allen Gemeinden eine Repetierschule gehalten werden, welche die Pfarrer fleißig besuchen; wöchentlich ist ein halber Tag zu dieser Repetierschule bestimmt, und wo die Zahl der Repetierschüler über 50 ist, sollen die Knaben am Vormittag und die Töchter Nachmittags kommen. Zu dieser Repetierschule sollen auch unfehlbar alle noch nicht zum heil. Abendmahl zugelassenen Dienstboten, Lehrknaben und Tischgänger angehalten werden, und ihre Meisterschaft soll sie daran nicht hindern dürfen.

Im Sommer kann, wo es gelegener gefunden wird, diese Repetierschule in der Kirche, zu

der vom Orts-Pfarrer bestimmten Stunde gehalten werden.

Für diese Repetierschule soll jedes dazu eingeschriebene Kind, dem Schulmeister jährlich einen billigen Lohn bezahlen, welchen Pfarrer und Stillstand auf Genehmigung der höhern Behörde zu bestimmen hat. Die Freyschulen sind ausgenommen.

§. 7.

Sing - Schule.

Es soll an allen Orten auch Singschule gehalten, und mit den Repetierschülern jedesmal eine kurze Gesangübung angestellt werden, wobei auch das neue Gesangbuch insbesondre anbefohlen ist.

Für die erwachsenen Knaben und Töchter wird von Martini bis Ostern am Sonntag Abends, unter der Aufsicht wenigstens Eines Stillständers, und von Ostern bis Martini gleich nach der Kinderlehre eine Gesangübung gehalten, wofür die erwachsenen Knaben und Töchter dem Schulmeister ein Billiges entrichten sollen.

§. 8.

Pflichten des Schulbesuchs, Strafen der Unterlassung.

Alle christlich-gesinnten Eltern werden freundenstlich aufgefordert ihre zur täglichen, oder Repetierschule gehörigen Kinder gewissenhaft zur Schule zu schicken, und nicht zu vergessen, daß

ſie einſt Gott werden Rechenschaft geben müſſen, wie ſie für ihrer Kinder Unterricht geſorgt haben. Die Schulmeiſter ſollen ſorgfältig dafür wachen, die ſaumſeligen Eltern anmahnen, und wenn es nicht hilft, ſie dem Pfarrer verzeiſgen. Dieſer Saumſeligen halber verordnen wir:

Daß für kein Kind armer Eltern, das nicht fleißig zur Schule kömmt, aus irgend einem öffentlichen Gut, ſey es ein Staatsgut, oder ein Kirchen- Gemeindegut oder Armenaut, der Schullohn bezahlt, auch ſonſt ſolchen nachläſſigen Eltern von keinem ſolchen Gute einige Unterſtützung gereicht werden dürfe. Demnach ſind die Pfarrer nicht nur bevollmächtigt, ſondern ernſtlich erinnert, keinem Knaben und keiner Tochter den Zutritt zum heiligen Abendmahl zu geſtatten, biß das Verſäumte nachgebracht iſt, ſo wie ſolche Knaben auch nicht als volljährige Gemeindeglieder und Bürger betrachtet werden können. Saumſelige Eltern werden zuerſt vom Pfarrer zurechtgewieſen, im Fall beharrlichen Ungehorsams von dem Stillſtand zur Pflichterfüllung aufgefordert, und endlich dem Erziehungsraath angezeigt.

§. 9.

Es iſt deßhalb auch nothwendig, und wird alles Ernſts befohlen, daß kein minderjähriger Knabe oder Tochter aus der Gemeinde, wo ſie gebürtig ſind, in andere Gemeinden an Dienſt oder ſonſt wegziehen dürfen, ohne daß ihr Vater

oder Vormünder bey Ihrem Pfarrer ein schriftliches Zeugniß geholt habe, das sie dem Pfarrer, in dessen Gemeinde sie kommen, ungefäumt vorweisen sollen, um von ihm zu der Schule angehalten zu werden, in die sie nach ihrer Fähigkeit gehören, wofür ihre Meisterschaft verantwortlich seyn, und widrtgenfalls durch den Schullinspektor dem Erziehungsrath verzeiget werden soll. Auch sind die Stillstände und Vorgesetzten verpflichtet, darüber zu wachen, und jedes Verschäumniß dieser Art dem Pfarrer anzuzeigen.

§. 10.

Schul = Rodel.

Damit der Schulmeister seiner Schulkinder, der täglichen und Repetierschüler, treue Rechnung tragen könne, so soll er die Namen und das Alter derselben in einem Rodel ordentlich verzeichnen, in demselben alle Absenzen der Kinder, auch von Zeit zu Zeit ihr Zunehmen im Lernen und ihr sittliches Verhalten bemerken, und davon dem Pfarrer gehörige Nachricht geben; die Pfarrer werden den Schulmeistern zu zweckmäßiger Einrichtung der Schul = Rodel behüßlich seyn. Aus diesem Rodel sollen die dem Inspektor und dem Erziehungsrathe einzugebenden Tabellen getreu ausgeschrieben werden.

§. 11.

Schul = Einkommen und Schullohn.

Keine Gemeinde oder Verwaltung eines Guts,

ist befugt, das Einkommen eines Schulmeisters zu schmälern, oder die liegenden Gründe, die zum Schuldienst gehören, zu veräußern; was einem Schulmeister an Wein oder Frucht gebührt, das soll demselben auf die Verfallszeit ohne Kosten, in der Natur oder nach dem jedesmaligen vollen Kaufpreis, an Geld geliefert werden.

Von denjenigen Eltern, Vormündern und Meistern, die für ihre Kinder dem Schulmeister zu bezahlen haben, soll 14 Tage nach Mai und Martini, wann sie den Schullohn nicht entrichtet haben, dem Stillstand ein Verzeichniß eingegeben, und der Schullohn durch den Gemeindegammann auf Kosten der Schuldigen eingezogen, und dem Schulmeister eingehändigt werden, damit derselbe seinen wohlverdienten Lohn richtig erhalte. Dabey ist unser ernster Wille, daß für ein jedes Kind, welches im Schulrodel eingeschrieben ist, es mag zur Schule geschickt worden seyn oder nicht, es wäre dann wegen erweislicher Krankheit, unfehlbar der ganze Schullohn solle bezahlt werden. Dürftige Eltern, welche den Schullohn nicht zu bezahlen vermögen, sollen da, wo irgend ein öffentliches Gut denselben nach hergebrachter Übung zu bezahlen pflegt, sich bey dem Pfarrer und Stillstande dafür melden, und kein Kind elienmächtig von dem Schulmeister auf diese Liste gesetzt werden. Auch soll jeder solcher Conto von dem Orts-Pfarrer und Schullinspektor vor der

Bezahlung unterschrieben seyn. Dieß alles gilt für die tägliche und Repetierschule.

§. 12.

Zur Erhaltung guter Ordnung sollen die Eltern nicht befugt seyn, ihre Kinder in eine andere Schule zu schicken als in diejenige, zu welcher sie gehören, es wäre dann aus besonderen Gründen von dem Pfarrer und Schulinspektor in einzelnen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich erlaubt worden. Wenn ein Hausvater seinen Kindern einen eigenen Hauslehrer halten oder sie in irgend ein Erziehungsinstitut versorgen, oder auch sie selbst unterrichten will, so soll er solches seinem Pfarrer, und dieser dem Schulinspektor anzeigen; alle Kinder aber, welche häuslichen Unterricht genießen, sollen in den Schulexamen erscheinen, und da auch geprüft werden.

§. 13.

Schulmeisters Pflichten.

Die Schulmeister sind verpflichtet, treu ihres Amts in eigener Person zu warten; den Pfarrern und Schulinspektoren willige Folge zu leisten in allem, was zum Besten der Schüler ihnen gerathen und befohlen worden; nicht ohne Einwilligung des Pfarrers irgend eine Schulkunde einzustellen; und nie eigenmächtig einen Gehilfen anzustellen, es sey für kurz oder lang. In den Schulkunden sollen sie kein anderes Geschäft treiben, als die

Unterrichtung der Kinder. Sie sollen auf die körperliche Reinlichkeit der Kinder ein wachsameres Auge richten, Sittlichkeit und gute Ordnung in der Schule erhalten, und dabey Niemandem zu Lieb noch zu Leid handeln; als würdige Führer der Jugend weisen Ernst mit sanfter Liebe verbinden, und sich vor allen unmäßigen und gefährlichen Körperstrafen sowohl als vor Schimpfunamen und anstößigen Ausdrücken hüten. Jede wichtige Vergehung eines Kindes soll dem Pfarrer angezeigt, und die angemessene Züchtigung von ihm bestimmt werden. Auch sollen die Schulmeister ihre Schulkinder fleißig zum sittlichen Betragen ausser der Schule vermehren, und diesfalls die Kinder gehörig zur Rechenschaft ziehen. Die Schulmeister sind auch zur Aufsicht über die Jugend in der Kirche in allen gottesdienstlichen Stunden, verpflichtet.

S. 14.

Wir versehen uns ferner, daß die Schulmeister nicht nur nach bestem Vermögen die Kinder unterrichten, sondern sich werden angelegen seyn lassen zu ihrem Beruf immer tüchtiger zu werden, und daß sie durch ein gutes Beyspiel in christlichem Wandel den Kindern vorleuchten, und sich der Achtung jedes Rechtschaffenen würdig machen; so wie wir ihnen diesfalls allen obrigkeitlichen Beystand und Schutz, besonders auch in Absicht auf ihren Beruf, bestens zusichern.

§. 15.

Schulhaus.

In jeder Gemeinde, wo ein eignes Schulhaus ist, soll dasselbe unter keinem Vorwande von der Gemeinde veräußert werden dürfen, und wo keines ist, da soll wenigstens für eine Stube zum Schulhalten gesorgt werden. Der Schulmeister soll dazu gute Sorge tragen, Reinlichkeit und Ordnung erhalten; und durch fleißiges Erlusten der Schulstube für die Gesundheit der Kinder sorgen.

Die Feuerung für die Schule soll nach der hergebrachten Uebung eines jeden Ortes, zu rechter Zeit und gehörig geliefert, und die Schulstube während der bestimmten Lehrstunden zu keinen andern Geschäften gebraucht werden.

§. 16.

Schul-Aufsicht.

Der Pfarrer soll, da die Aufsicht über die Schulen ein sehr wichtiger Theil seines Amtes ist, die Schule seiner Gemeinde so oft besuchen, als es immer seine übrigen Berufsgeschäfte erlauben, und auf die Lehrenden und Lernenden ein wachsames Auge haben in der täglichen so wie in der Repetirschule. Für jede Schule einer Kirchengemeinde soll wechselweise, je einen Monat um den andern, ein Stillständer zum besondern Aufseher in der Schule und in der Kinderlehre bestellt werden, der dem Pfarrer und dem Schulmeister

getreulich helfe, das Beste zu befördern, wie solches in der Stillstandsordnung bestimmt ist. Wenn in einer Schulgenossenschaft kein Mitglied des Stillstands sich findet, so wählt der Pfarrer, mit Zustimmung des Stillstandes, für diese Schule einen würdigen Mann zum besondern Aufseher, und wird dabey vorzüglich auf den sehen, welcher der Stillstandsordnung zufolge auch für die Sittlichkeit und Ehrbarkeit wachen soll.

Der Schulinspektor wird bey jeder Visitation der Schulen sich genau erkundigen, ob dieser und allen anderen Vorschriften der Schulordnung ein Genügen geschehe.

S. 17.

Examen.

Es soll alle Jahre nach geendigter Winter- schule von dem Pfarrer und den Vorgesetzten und Stillständern ein Schulexamen gehalten werden, sowohl mit den täglichen als Repetierschülern, wobey die Schulrödel ordentlich vorgeleat werden sollen. Ebenso soll auch bey Eröffnung der Schule von dem Pfarrer in Beyseyn der Vorgesetzten und Stillständern dem Schulmeister die Schul feyerlich übergeben, an den Lehrer und die Kinder eine herzlich-kräftige Ermahnung gehalten und den Vorgesetzten und Stillständern die Schulbesuche empfohlen werden.

S. 18.

Entlassung der Schüler.

Bei diesen öffentlichen Examen soll auch jedesmal gemeinschaftlich bestimmt werden, welche Kinder der täglichen Schule entlassen, und in die Repetitorschule mögen aufgenommen werden, da den Eltern nicht überlassen seyn soll, ihre Kinder eigenmächtig aus der Schule zu nehmen. Auch mag in der Zwischenzeit diese Entlassung, aber nie anders geschehen, als auf das Zeugniß des Schulmeisters, und auf eine von dem Pfarrer selbst in Beyseyn wenigstens Eines Stillständers angestellte Probe. Mithin ist unser ernstlicher Wille, daß kein Schulkind unter irgend einem Vorwand der täglichen Schule entlassen werde, bis es fertig und verständlich lesen und ordentlich schreiben kann, und zum sittlich-religiösen Unterricht dienliche Stellen und Sprüche, mit Verstand auswendig gelernt, auch das Einmal-Eins mit einigen Anfängen des Kopfrechnens inne hat. Für die Töchter mag des Schreibens halber vom Pfarrer und Stillstand eine Ausnahme bewilligt, aber kein Knabe soll entlassen werden, ehe er schreiben gelernt hat.

S. 19.

Damit nun diese heilsamen Verordnungen jedermann genugsam bekannt gemacht werden, so sollen diese Schulsatzungen gedruckt, von allen

Kanzeln verlesen, und diese Verlesung von der Kanzel jedesmal bey Eröffnung der Winterschule wiederholt, und von dem Pfarrer in einer eignen Predigt angedrungen werden.

Nicht allein sollen die Schul-Inspektoren und Pfarrer und Stillstände, so wie die Vollziehungs-Beamten über die Haltung dieser Schulordnung wachen, sondern der Erziehungsrath die ihm aufgetragene Gewalt und Ansehen zu ernstlicher Handhabung derselben verwenden; und die Pfarrer und Schulmeister, welche ihr gemäß handeln, gegen alle Ungehorsamen und Widerspänstigen kräftig in Schutz nehmen, wie wir dies auch allen höhern und niedern Vollziehungs-Beamten kräftigst einschärfen.

Der Segen Gottes walte reichlich über die Jugend unsers lieben Vaterlandes und über ihre Lehrer und Fürsorger.

Zürich, den 20sten December 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.